

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 780. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V**

**mit Wirkung zum 6. Mai 2025**

---

1. Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V bezüglich des Antrags auf Auskunft für neue Leistungen, der von der LinkCare GmbH im Auftrag der Oncomedics s.a.s. am 20. Dezember 2024 eingereicht wurde, dass die angefragte Leistung „*Chemosensitivitätstest Oncogramme®*“ gemäß § 6 Abs. 1 lit. c II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 SGB V als abrechnungsfähige Behandlung nicht aufgeführt ist und keine neue Methode gemäß § 135 Absatz 1 SGB V darstellt.
2. Die angefragte Leistung kann gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V i. V. m. § 6 Abs. 3 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses in eigener Zuständigkeit des Bewertungsausschusses beraten werden.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 780. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V mit Wirkung zum 6. Mai 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss ist gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hinsichtlich einer neuen Leistung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob die Aufnahme einer neuen Leistung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in eigener Zuständigkeit des Bewertungsausschusses beraten werden kann oder ob es sich dabei um eine neue Methode handelt, die nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V zunächst einer Bewertung durch den G-BA bedarf. Gemäß § 4 Abs. 3 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses basiert die Auskunftserteilung hinsichtlich der Zuständigkeit grundsätzlich auf den dem Auskunftsverlangen beigefügten Unterlagen. Es obliegt daher dem Auskunftsberechtigten, die für den Abwägungsprozess zwischen neuer Leistung z. B. gemäß § 87 Absatz 3e Satz 1 Nr. 1 SGB V und neuer Methode nach § 135 Abs. 1 SGB V erforderlichen Nachweise systematisch zu erheben und dem Auskunftsverlangen beizufügen.

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss ist der Bewertungsausschuss dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V nachgekommen und hat gemäß dem Ergebnis des Prüfverfahrens nach § 6 Abs. 1 und 3 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses beschlossen, dass die von der LinkCare GmbH im Auftrag der Oncomedics s.a.s. mit Antrag vom 20. Dezember 2024 angefragte Leistung „Chemosensitivitätstest *Oncogramme*®“ im EBM für ärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 SGB V als abrechnungsfähige Behandlung nicht aufgeführt ist und keine neue Methode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V darstellt.

Im Rahmen der Überprüfung des EBM wurde festgestellt, dass die angefragte Leistung dem Leistungsinhalt der seit dem 3. Quartal 2007 im Anhang 4 zum EBM aufgeführten Gebührenordnungsposition 32534 (Prüfung der Zytostatikasensitivität maligner

Tumoren, z. B. Tumorstammzellenassay, mit einer oder mehreren Substanzen) zuzuordnen ist und somit vor dem 3. Quartal 2007 bereits als abrechnungsfähige Leistung im EBM enthalten war. Aus diesem Grund stellt der Bewertungsausschuss fest, dass er in eigener Zuständigkeit darüber beraten kann.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 6. Mai 2025 in Kraft.